

STUDIENPLATZ EINKLAGEN: MIT DER RICHTIGEN STRATEGIE ZUM ERFOLG

EIN RATGEBER

VON RECHTSANWALT TARNEDEN

DER RATGEBER IST UNTERTEILT IN 3 ABSCHNITTE:

Erster Abschnitt: Was für **alle Studiengänge** gilt.

Zweiter Abschnitt: Was nur für **Medizinstudiengänge und Pharmazie** gilt.

Dritter Abschnitt: Was für alle Studiengänge *außer* Medizin/Pharmazie gilt, also **z.B. Psychologie, Lehramtsstudiengänge, Soziale Arbeit, BWL...**

1. Abschnitt: Was für alle Studiengänge gilt	5
1.1. Bewerbungsfristen	5
1.2. Antrag an die Universität oder Hochschule	5
1.3. Antrag an das Gericht.....	5
1.4. Vergabe versteckter Studienplätze durch das Gericht.....	5
1.5. Wer mehrere Studienplatzklagen betreibt, kann nur eine gewinnen!	6
1.6. Zur Frage, ob das Einklagen Nachteile für den Studenten an der Hochschule zur Folge hat	6
1.7. Zur Frage, ob der Student wieder "rausgeklagt" werden kann.....	7
1.8. Verfahrensdauer.....	7
1.9. Studienplatz einklagen im Härtefall (Krankheit / Behinderung)	8
1.10. Studienplatz einklagen zum höheren Fachsemester	8
1.11. Kosten für den eigenen Anwalt.....	9
1.12. Kosten für den Hochschulanwalt	9
1.13. Gerichtskosten	10
2. Abschnitt: Was nur für Medizinstudiengänge und Pharmazie gilt.....	10
2.1. Das Bewerbungsverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS).....	10
2.1.1. Vergabe nach Note und Wartezeit bei hochschulstart.de (ehemals ZVS)	10
2.1.2. Vergabe im Auswahlverfahren der Hochschule bei hochschulstart.de (ehemals ZVS).....	11
2.1.3. Verfahrensdauer bei hochschulstart.de (ehemals ZVS)	11
2.1.4. Wartezeit (Wartesemester) bei hochschulstart.de (ehemals ZVS)	11
2.2. Die Studienplatzklageverfahren	12
2.2.1. Ausgangspunkt: große Bewerberkonkurrenz.....	12
2.2.2. Die richtige Strategie: mehrere Hochschulen verklagen.....	12
2.2.3. Studienplatz einklagen: Humanmedizin.....	12
2.2.4. Studienplatz einklagen: Tiermedizin	13
2.2.5. Studienplatz einklagen: Zahnmedizin.....	13

3. Abschnitt: Was für alle Studiengänge <i>außer</i> Medizin / Pharmazie gilt, also z.B. Psychologie, Lehramtsstudiengänge, Soziale Arbeit, BWL.....	13
3.1. Die Bewerbungsfrist	13
3.2. Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge	14
3.3. Masterstudiengänge	14
3.4. Erfolgsaussichten.....	15
3.5. Studienplatz einklagen Psychologie	15
3.6. Studienplatz einklagen Lehramt.....	15
3.7. Studienplatz einklagen Soziale Arbeit	15
3.8. Studienplatz einklagen in sonstigen Studiengängen.....	15

1. Abschnitt: Was für alle Studiengänge gilt

1.1. Bewerbungsfristen



Von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Studienplatzklage ist die Beachtung der von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Fristen. Welche Frist in welchem Bundesland gilt, finden Sie in meinem Fachartikel zu den Fristen hier auf der Homepage: [Studienplatz einklagen: Fristen](#)

Die Fristenregelungen in den Ländern sind recht unübersichtlich. Es kann auch nach Erhalt der Ablehnungsbescheide der Unis oder Fachhochschulen geklagt werden, dann aber nicht mehr an allen Unis oder Fachhochschulen. Deshalb empfehle ich, sich möglichst frühzeitig – idealerweise zusammen mit der eigenen Bewerbung – zu den Stichtagen 15.07. (Winterssemester) und 15.01. (Sommersemester) zu informieren.

1.2. Antrag an die Universität oder Hochschule

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag an die Uni oder Fachhochschule, einen Studienplatz außerhalb der festgesetzten Kapazität dem Antragsteller zuzuweisen. Der Antrag ist die Basis für das gesamte spätere Verfahren. Es gibt eine Vielzahl – von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen - von Besonderheiten, die zu beachten sind. Teilweise sind Formalien zu beachten, deren Nichtbeachtung das Scheitern des gesamten Verfahrens zur Folge hätte. Nur in wenigen Fällen lässt die Uni oder Fachhochschule den Bewerber allein auf diesen Antrag hin zu. Daher ist zumeist erforderlich, dass das Gericht angerufen wird.

1.3. Antrag an das Gericht

Der Antrag an das Gericht bringt – in aller Regel kurzfristig – die Entscheidung darüber, ob der Studienbewerber die Zulassung erhält oder nicht. Für die Bewerber ist entscheidend, dass sie zum Vorlesungsbeginn die gerichtliche Entscheidung haben. Nur, wenn ein so genannter Eilantrag (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) an das Gericht gestellt wird, ist dies möglich.

1.4. Vergabe versteckter Studienplätze durch das Gericht



Wenn es mehr Kläger als versteckte Studienplätze gibt, muss eine Auswahl getroffen werden, welche Kläger die versteckten Studienplätze erhalten. Die Gerichte können den Vergabemodus selbst auswählen.

Es gibt im Wesentlichen drei Möglichkeiten:

- Losverfahren
- Vergabe nach Note und Wartezeit
- Vergabe nach dem Zeitpunkt des Antragseinganges (Windhundverfahren)

Verbreitet sind Losverfahren und Vergabe nach Note und Wartezeit. Wer gute Noten hat, sollte dort bevorzugt klagen, wo nach Note vergeben wird, wer viel Wartezeit hat, dort, wo nach Wartezeit vergeben wird. Wer nicht so gute Noten und/oder wenig Wartezeit hat, sollte dort klagen, wo er eine gleiche Loschance hat.

1.5. Wer mehrere Studienplatzklagen betreibt, kann nur eine gewinnen!

Wer – wie häufig bei allen Medizinstudiengängen, Psychologie oder Lehramtsstudiengängen – mehrere Unis verklagt, muss bedenken, dass er nur einen Studienplatz erstreiten kann. Laufen 3 Klagen und der Studienplatzkläger hat mit der ersten Klage Erfolg und nimmt den Studienplatz an, erledigen sich in aller Regel die beiden anderen Verfahren, mit der Folge, dass er dort die Kosten tragen muss.

Zusammengefasst bedeutet dies: Wer mehr als eine Klage führt, kann nur eine Klage gewinnen. Für alle anderen Verfahren muss er notwendigerweise die Kosten selbst tragen.

1.6. Zur Frage, ob das Einklagen Nachteile für den Studenten an der Hochschule zur Folge hat

Viele Mandanten fragen an, ob Sie „schlecht angesehen“ sein werden, weil sie einen Studienplatz eingeklagt haben. Nach meiner langjährigen Erfahrung habe ich von Mandanten nie entsprechende Rückmeldung erhalten.

Der Professor, der seine Vorlesung hält, wird auch in aller Regel keine Kenntnis von der Studienplatzklage haben.

Aber selbst wenn er Kenntnis hat: die Studienplatzklage ist etwas positives: Der Studienplatzkläger macht geltend, dass er bei einer Hochschule ausgebildet werden

möchte. Dieses Ansinnen ist für die Hochschule etwas Ehrenhaftes. Die Hochschulen haben sicher größere Sorgen, wenn es zu wenig Bewerber gibt als zu viele oder eben Studienplatzkläger.

1.7. Zur Frage, ob der Student wieder "rausgeklagt" werden kann

Nach meiner Erfahrung kommt das Rausklagen insgesamt selten vor. Aus meiner Sicht so selten, dass man seine Entscheidung für oder gegen eine Studienplatzklage von dieser Möglichkeit nicht abhängig machen sollte.

Aber möglich ist es.

Was heißt „rausklagen“?

Wenn das Gericht die Uni oder Fachhochschule verurteilt, einen Studienplatzkläger zuzulassen, kann die Hochschule dagegen Beschwerde einlegen. Dies Recht steht dem Studienplatzkläger im umgekehrten Fall – also wenn seine Klage keinen Erfolg hatte – auch zu.

Im Beschwerdeverfahren entscheidet das höhere Gericht, ob das untere Gericht den Studienplatzkläger zu Recht zugelassen hat oder nicht.

In diesem Beschwerdeverfahren gibt es zwei Möglichkeiten.

Entweder die Beschwerde hat keinen Erfolg: dann bleibt die Studienplatzkläger „drin“.

Oder die Beschwerde hat Erfolg: dann verliert der Studienplatzkläger seinen Studienplatz. In diesem Fall wäre er „rausgeklagt“.

1.8 Verfahrensdauer

Die Studienplatzklagen gegen Universitäten sind zumeist gegen Ende November für das Wintersemester beendet und Ende Mai für das Sommersemester.

Davon abweichend gilt für die Medizinstudiengänge, dass nur die Minderheit der Verwaltungsgerichte bis Ende November (WS) / Ende Mai (SoSe) entscheidet. Die übrigen Entscheidungen ergeben später. So ergehen zum Wintersemester die Mehrheit der Entscheidungen in den Monaten Dezember – Februar. In diesen Fällen ist der Vorlesungsverlust in aller Regel so groß, dass das Studium nicht planmäßig aufgenommen werden kann. Es gibt dann verschiedene Möglichkeiten: Entweder wird das Studium dann erst zum nächsten Semester aufgenommen (allerdings nur an den Hochschulen, wo zum nächsten Semester auch ein erstes Fachsemester angeboten wird). Oder die Uni bietet als Ausgleich – zum Aufholen des Rückstandes – Ausgleichsveranstaltungen an. Oder die Vorlesungen werden bei nächster Gelegenheit in laufenden Studienbetrieb nachgeholt.

Bei Fachhochschulstudiengängen, die früher beginnen und wo der Vorlesungsverlust wegen der verschulden Studiengänge schwerer aufzuholen ist, ist noch mehr Bedacht

darauf zu nehmen, die Verfahren nahe zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen zu haben.

1.9. Studienplatz einklagen im Härtefall (Krankheit / Behinderung)

Härtefälle im persönlichen Bereich sind klassisch familiäre oder soziale Belastungen. Typisch sind Krankheiten oder Behinderungen. Denkbar sind auch Fälle der Betreuung von eigenen Kindern, eine Eheschließung und darauf resultierende Verpflichtungen. Härten können sich auch ergeben, wenn Kinder langjährig im elterlichen Betrieb mitgearbeitet haben und die Betrieb gefährdet ist, wenn das Kind in einer anderen Stadt studiert.

In solchen Härtefällen können Zulassungen ausgesprochen werden, wenn die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend geboten ist. Regelmäßig wird über diese Gründe durch ärztliche Atteste entschieden. Nur aussagekräftige fachärztliche Atteste sind geeignet, Härtefälle zu begründen.

Lehnt die Hochschule oder die Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS) den Antrag ab, kann der Härtefall bei Gericht eingeklagt werden. Die Erfolgchancen lassen sich erst nach Prüfung des Einzelfalles bewerten.

1.10. Studienplatz einklagen zum höheren Fachsemester

Studienplätze können zu jedem Fachsemester eingeklagt werden. Eine Klage zu einem höheren Fachsemester kann aber nur dann Erfolg haben, wenn der Studienbewerber über anrechenbare Studienleistungen verfügt für *das* Semester, in dem er das Studium aufnehmen will.

Die Verfahren zum höheren Fachsemester haben in den Medizinstudiengängen ihre entscheidende Bedeutung bei den Medizinrückkehrern, also denen, die in Ungarn, Österreich, Tschechien, Litauen... ihr Medizinstudium im Ausland aufgenommen haben und zurück nach Deutschland wollen.

In anderen Studiengängen sind v.a. Studienabbrecher oder -wechsler betroffen.

1.11. Kosten für den eigenen Anwalt



Für den eigenen Anwalt fallen bei mir für eine Klage **484,75 €** oder **642,54 €** an.

Der Preisunterschied folgt daraus, dass die Gerichte von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Streitwerte festsetzen. An diesen Streitwerten müssen die Anwälte ihre Gebühren berechnen. In diesem Umfang bestimmt der Richter (!), wie viel eine Studienplatzklage kostet. Der Anwalt im Hochschulrecht hat auf die Streitwerte der Gericht praktisch keinen Einfluss.

Ich berechne das Anwaltshonorar immer nach gesetzlichen Wert wie er im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgeschrieben ist.

Es gibt auch die Möglichkeit, Honorarvereinbarungen zu schließen. Honorarvereinbarung bedeutet in der Praxis zumeist, dass der Mandant für dieselbe Leistung mehr bezahlt als der Gesetzgeber im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für den Anwalt vorgesehen hat.

Ich habe in 10 Jahren meiner Berufstätigkeit im Hochschulrecht nie eine Honorarvereinbarung getroffen. Ich denke, ich werde es auch weiterhin so halten. Ich bin der Meinung, dass die gesetzlichen Gebühren ausreichen - übrigens in allen Rechtsgebieten. Ich weiß, dass das manche Kollegen anders sehen. Mandanten haben sich darüber noch nie beschwert – und nur für die bin ich tätig.

1.12. Kosten für den Hochschulanwalt

Die Hochschulen lassen sich teilweise anwaltlich vertreten, z.B. für Medizinstudiengänge die Unis Göttingen, Hannover, Leipzig, Dresden.

Es ist nur schwer verständlich, warum sich die Hochschulen anwaltlich vertreten lassen. In den Rechtsabteilungen der Hochschulen arbeiten zumeist gut bezahlte Volljuristen. Da es zulässig ist, ist die Entscheidung der Hochschulen hinzunehmen, wenn sie sich dafür entscheiden.

Die Kosten für den Anwalt der Hochschule belaufen sich auf genau denselben Betrag, der für den eigenen Anwalt anfällt. Daher können die Kosten erheblich ins Gewicht fallen.

Sehr unterschiedlich ist die Handhabe, wer die Kosten der Anwälte der Hochschulen trägt. Zu begrüßen ist die Entscheidungspraxis am Verwaltungsgericht Leipzig. Üblicherweise wird dort ein Verhandlungstermin anberaumt und im Vergleichswege kommt eine Einigung über einige Studienplätze zustande. Obgleich in den Medizinstudiengängen immer weniger Plätze "herauskommen" als es Bewerber gibt, ist zuletzt (Wintersemester 2011/2012) entschieden worden, dass die Uni Leipzig ihre Kosten selbst trägt.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, wird in aller Regel entschieden, dass der

Studienplatzkläger die Anwaltskosten des Hochschulanzwandes trägt.

1.13. Gerichtskosten

Die Gerichte erheben auch Kosten, die überschaubar sind. Zumeist kommt man pro Verfahren mit ca. 120 - 180 € Gerichtskosten aus.

In wenigen Konstellationen kommen vorläufig ca. 360 € dazu, von denen später zumeist 2/3 wieder erstattet werden.

2. Abschnitt: Was nur für Medizinstudiengänge und Pharmazie gilt.

2.1. Das Bewerbungsverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS)

Die Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung (= hochschulstart.de, ehemals ZVS) in drei Quoten vergeben:

- ▶ 20 % Abiturbeste
- ▶ 20 % Wartezeitquote (mit zumeist langjähriger Wartezeit)
- ▶ 60 % Auswahlverfahren der Hochschule

2.1.1. Vergabe nach Note und Wartezeit bei hochschulstart.de (ehemals ZVS)

Die Vergabe nach Note erfordert aktuell (Stand Wintersemester 2016/2017) für die Medizinstudiengänge (Human, Tier- und Zahnmedizin) eine Abiturdurchschnittsnote von mindestens 1,5. Für den Studiengang Humanmedizin ist allerdings ein Abitur von 1,0 notwendig. Lediglich in Niedersachsen und Schleswig-Holstein genügt eine Abiturnote von 1,1. Zum Vergleich: Im Wintersemester 2011/2012 war für Medizinstudiengänge ein Abi von mindestens 1,6 notwendig. Die Grenzen im Einzelnen finden Sie bei hochschulstart.de.

2.1.2. Vergabe im Auswahlverfahren der Hochschule bei hochschulstart.de (ehemals ZVS)

Das Auswahlverfahren der Hochschulen bedeutet, dass jede Hochschule individuell Kriterien bestimmen kann, nach denen sie die Studienplätze vergibt. Es können also auch anderen Kriterien als bloß Note und Wartezeit berücksichtigt werden. Studienbewerber mit nicht so gute Abiturnoten werden allerdings schnell enttäuscht: Wer gehofft hat, sich mit anderen Kriterien hier durchsetzen zu können, wird zumeist enttäuscht: Denn auch hier ist in aller Regel die Note dominant.

2.1.3. Verfahrensdauer bei hochschulstart.de (ehemals ZVS)

Die Bescheide ergehen zumeist in 2 Phasen. Die ersten Bescheide ergehen zumeist ca. Mitte August zum Wintersemester bzw. Februar im Sommersemester. Die weiteren Bescheide ergehen zumeist um den 20. September zum Wintersemester bzw. im März zum Sommersemester.

Wichtig: immer mehr Bundesländer regeln, dass eine Studienplatzklage nur betreiben kann, wer sich zum 15.07. (Wintersemester) bzw. 15.01. (Sommersemester) einen Antrag zur Vorbereitung der Studienplatzklage gestellt hat. Wenn Sie alle Chancen wahren wollten, sollten Sie sich unbedingt vor den Stichtagen informieren, ob für Ihre Wunschuni vorher eine Bewerbung eingereicht werden muss.

2.1.4. Wartezeit (Wartesemester) bei hochschulstart.de (ehemals ZVS)

Hochschulstart.de teilte zuletzt (Stand: WS 2016/2017) mit, dass folgende Auswahlgrenzen vorlagen:

Studiengang:	Genommen wurden alle Bewerber mit
Humanmedizin	15 Wartesemestern oder 14 Wartesemestern und mindestens der Note 2,9
Tiermedizin	11 Wartesemestern oder 10 Wartesemestern und mindestens der Note 2,4
Zahnmedizin	13 Wartesemestern oder 12 Wartesemestern und mindestens der Note 2,9
Pharmazie	4 Wartesemestern oder 3 Wartesemestern und mindestens der Note 2,5

2.2. Die Studienplatzklageverfahren

2.2.1. Ausgangspunkt: große Bewerberkonkurrenz

In allen Medizinstudiengängen (Human- Tier- und Zahnmedizin) ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Studienplatzkläger die Anzahl versteckter Studienplätze übersteigt.

2.2.2. Die richtige Strategie: mehrere Hochschulen verklagen

Deshalb ist für alle Medizinstudiengänge zu empfehlen, mehrere Hochschulen zu verklagen, um die Chance, bei einer Auswahl Erfolg zu haben, zu erhöhen.

Immer größere Bedeutung gewinnt dabei die richtige Strategie.

Es gibt folgende Einschränkungen für Studienplatzklagen, die von Bundesland zu Bundesland variieren (teilweise isoliert, teilweise kombiniert):

- Vergabe versteckter Kapazitäten nach Note und Wartezeit
- Vergabe versteckter Kapazitäten in Losverfahren
- Studienplatzklage nur möglich bei Bewerbung für die Wunschuni bei hochschulstart.de (ehemals ZVS)
- Studienplatzklage nur möglich bei Bewerbung zum 15.07. (WS) oder 15.01. (SoSe)
- Studienplatzklage nur Erfolg versprechend, wenn Wunschuni bei hochschulstart.de (ehemals ZVS) mit Präferenz 1 angegeben wurde.
- ...

Für die richtige Strategie müssen Ihre Note und Wartezeit sowie Ihre Wünsche analysiert werden. Dann kann eine Auswahl der Unis mit den größten Chancen unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien erfolgen.

2.2.3. Studienplatz einklagen: Humanmedizin



Die Studienplatzklagestrategie muss immer gründlicher geplant werden. In den letzten Monaten gab es erhebliche Einschränkungen z.B. in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern. Diese hatten im Wesentlichen zum Inhalt, dass die Frist verkürzt wurden oder dass versteckte Kapazitäten nach den Ranglisten der Hochschulen im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) vergeben werden. Wer alle optimale Chancen haben will, sollte daher seine

Studienplatzklage zu den Stichtagen (15.07. WS und 15.01. SoSe) zur Bewerbung bei hochschulstart.de (ehemals ZVS) schon planen, denn: **Seit jüngstem** kann in manchen Bundesländern die Wunschuni mit Aussicht auf Erfolg nur dann verklagt werden, wenn die Studienplatzbewerber sich für diese Uni mit 1. Präferenz auch bei hochschulstart.de (ehemals ZVS) beworben hat. Auch eine spätere Planung ist möglich, dann kann aber – je nach Fall – evtl. nicht mehr jede Uni verklagt werden.

2.2.4. Studienplatz einklagen: Tiermedizin



Tiermedizin ist zurzeit am einfachsten: An allen fünf Hochschulen können ohne nennenswerte Einschränkungen Klageverfahren geführt werden. Wichtig wäre nur die Beachtung der Fristen in den einzelnen Bundesländern.

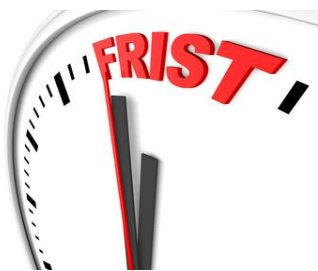
2.2.5. Studienplatz einklagen: Zahnmedizin



Für Zahnmedizin kann sinngemäß auf die Ausführungen für Humanmedizin verwiesen werden.

3. Abschnitt: Was für alle Studiengänge *außer* Medizin / Pharmazie gilt, also z.B. Psychologie, Lehramtsstudiengänge, Soziale Arbeit, BWL...

3.1. Die Bewerbungsfrist



Zentral ist die Wahrung der Bewerbungsfrist. Studienplatzklagen sind möglich bis nach Vorlesungsbeginn, aber nicht an gegen alle Unis oder Fachhochschulen. Wer alle Chancen wahren möchte, sollte sich daher frühzeitig informieren, idealerweise

zeitgleich zu seinen Bewerbungen zu den Stichtagen 15.07. (Wintersemester) und 15.01. (Sommersemester). Welche Fristen in welchem Bundesland geltend finden Sie

-► für Universitäten in meinem Fachartikel: [Studienplatz einklagen: Fristen](#)

-► für Fachhochschulen in meinem Fachartikel: [Studienplatzklage Fachhochschule](#), dort unter Ziffer 3.

hier auf der Homepage.

3.2. Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge

Für die Studienplatzklage ist es ohne Belang, ob der Studienbewerber einen Bachelorstudiengang einklagen möchte oder einen Diplom- oder Staatsexamensstudiengang. Die Studienplatzklage hat dann Erfolg, wenn sich versteckte Studienplätze im Gerichtsverfahren ergeben. Die Berechnung der Studienplätze erfolgt nach derselben Rechenformel unabhängig vom Studiengang. Deswegen ist diese Unterscheidung als anwaltlicher Sicht ohne Bedeutung.

3.3. Masterstudiengänge

Studienplatzklagen in Masterstudiengänge weisen prozessuale Besonderheiten auf. Der Studienplatzkläger muss die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Masterzugangsordnung erfüllen und nachweisen. Neben einem Streit auf versteckte Kapazitäten kann hier auch die Vergabe selbst von Interesse sein.

Eine sich häufende Problemlage liegt darin, dass die Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) weit weniger Masterstudienplätze zur Verfügung stellen als Bachelorabsolventen ausgebildet werden. Für die Betroffenen bedeutet dies schon während des Bachelorstudiums oftmals quälende Ungewissheit. Es stellt sich hier die Frage, wann die Grenzen der Zumutbarkeit erreicht sind, also auf wie viel die Übernahme von Bachelorabsolventen beschränkt werden darf.

3.4. Erfolgsaussichten

Die Erfolgsaussichten sind aus meiner Sicht umfassend positiv zu bewerten. Im Einzelnen:

3.5. Studienplatz einklagen Psychologie



Psychologie ist ein stark nachgefragter Studiengang, d.h. es klagen mehr Bewerber als es freie Studienplätze gibt. In diesem Fall wird dann zumeist mit gleicher Chance gelost. Daher empfehle ich, bei Psychologie mehrere Klageverfahren zu führen und zwar wie folgt:

Psychologie Bachelor 1. Fachsemester: mind. 4-5 Klagen

Psychologie Bachelor höheres Fachsemester: 2 Klagen

Psychologie Master: 2-3 Klagen.

In allen Konstellationen habe ich erfolgreiche Verfahren geführt.

3.6. Studienplatz einklagen Lehramt



Bei Lehramtsstudiengängen ist häufig schon eine Klage ausreichend, um Erfolg zu haben. Bei stärker nachgefragten Lehramtsstudiengängen sollten 2-3 Unis verklagt werden.

3.7. Studienplatz einklagen Soziale Arbeit

Soziale Arbeit ist kann mit Erfolg häufig schon mit nur eine Klage geltend gemacht werden.

3.8. Studienplatz einklagen in sonstigen Studiengängen

Andere Studiengänge wie z.B. Wirtschaftswissenschaften, Ökotropologie, Musik, Tourismusmanagement... (also jeder andere zulassungsbeschränkte Studiengang) kann

eingeklagt werden. Häufig sind die Chancen gut. Es muss aber jeweils im Einzelfall analysiert werden, ob eine Klage Erfolg haben kann.

Hannover im Juli 2017

Rolf Tarneden
Rechtsanwalt

Bildnachweis:

ID 19207042 © Pixel / Fotolia.com
ID 37209962 © DOC RABE Media / Fotolia.com
ID 16059991 © Reimer – Pixelvario / Fotolia.com
ID 28557540 © Deklofenak / Fotolia.com
ID 29607919 © Christoph Hähne / Fotolia.com
ID 30977526 © Yuri Arcurs / Fotolia.com
ID 41038007 © Rudie / Fotolia.com
ID 40828296 © contrastwerkstatt / Fotolia.com